# Bschopaner Wochenblatt.

Gemeinnütige und angenehm unterhaltende Mittheilungen für den Bürger und Landmann.

Mit allergnädigfter Konigl. Sachafder Conceffion.

№. 30.

Connabends, ben 25. Juli

1846.

#### M otto:

Bernunft fängt wieder an ju fprechen Und Soffnung wieder aufzublühn; Man fehnt fich nach bes Lebens Bachen, Ach, nach bes Lebens Quelle bin.

T.

### Göttlichfeit ber romifden Rirche.

I

36r Römlinge, ihr wollt ber Welt beweisen, Weil in Europa vierzig Millionen Der Guren mehr ale Protestanten wohnen, Sei "göttlich" Eure Rirche nur zu preifen?

D tretet nicht aus bes Berftantes Gleisen, Und wollet Ihr burchaus, bag wir Euch frohnen Und euch mit Sceptern fcmuden und unt Kronen, So mögt Ihr beffern Grundes Euch befleißen.

Wer weiß nicht, daß zu vielen taufend Malen Machtvoller Lafter fich als Tugend tunde, Berechnet man fie beibe nur nach Bahlen.

Doch wer ift's, ber barauf ben Schluß begründe: Das Lafter muß beshalb auch heller ftrahlen, Und "göttlicher" als Tugend sein bie Sünde?

П.

Zweitausend Jahr' hat Betri Stuhl gestanden, Erhaben über allen Fürstenstühlen, Die Zeit und Boltstraft ewig unterwühlen, Und jähen Sturg und Untergang oft fanden.

Und tamen Millionen Feindesbanden, Den Muth an unfrer Rirche fich zu tublen, Sie wurde fich boch ftets als Sieg'rin fühlen, Und machen jedes Fallftricks Kraft zu ichanden!

Rur Thorheit mahnt dies Zeugnif unverdächtig! Trop aller Lichte= und Rechte= und Wahrheitstampfe Ift auch die Luge beut' noch fart und machtig. Die Rirche nur bleibt ohne Todesträmpfe In der Bernunft und Schrift ftehn hoch und prächtig, Und Wahrheit hilft, baß Feindeswuth fich dampfe.

11

## Luthers Berhältniß zur geiftigen und politischen Freiheit.

Die Reformation betraf nicht die Glaubens= lehre allein, ihr lag ein allgemeines Princip, bas ber geiftigen Freiheit jum Grunde. Gei= ftes : und politische Freiheit bezwedt die Refor= mation; fie enthielt ein Princip und war eine Thatfache. 2118 Thatfache unterlag fie ben Bedingungen ber Beit. Luther fonnte anfangs nicht zugleich ben boppelten Rampf gegen welt= liche und geiftliche Dacht magen; deshalb mußte er die Regungen politischer Freiheit ale voreilig jurudweisen, und bie ihm mehrfach angebotene politische Bundesgenoffenschaft ausschlagen; er vermachte fie in feinem Princip der Bufunft. Go erftredte fich bie Reformation nicht blos auf bas firchliche und religiofe Leben, fondern ibre Bebeutung war univerfal, fich auf alle Be= fellichafteguftande erftredend. Gie mar gleich= fam eine Chrenfuhne, welche Deutschland dafur, baß es feine geiftreichen Raifer gegen eine Macht verlaffen hatte, beren Biel die Bernichtung jeder freien, politischen und moralischen Existeng mar,

bem gesammten Guropa fculbete. "Jebes Stre= ben nach Gelbstftanbtgfeit fand in Luthere Lehre einen Stuppunft." Dan faßt Luther nur balb auf, wenn man ihn blos als Biberfacher bes romifchen Dogma begreift; er ift mehr; es ift bas lange gefeffelte beutiche Rationalge= fuhl, bas gegen bas Fremde bin in ihm jum Durchbruch fommt. Sammelnd aus allen Rich= tungen her giebt er den Deutschen die Sprache, bie fie noch heute fprechen; aufnehmend in fich alle beutschen Intereffen, die bieber fo zerftuckelt maren, erzeugt er ben beutichen Rationalgeift und giebt ihm Ausbrud. Co ift er ber Schopfer bes geiftigen Befens ber Deutschen, nicht bloe Reformator ihrer Rirche. Die eigentliche Bluthe beutscher Rationalitat ba= tirt von ihm; um feine Opposition gegen Rom Schaart fich eine Confequeng ,, hoch wie ein Ge= birg, unergrundlich wie ein Meer," und in die= fer hat das deutsche Wefen feine Geburtoftatte. Roch heute ift diefer Confequenzen fein Meister und fein Dogma Berr geworden; es ift die gei= flige Unabhangigkeit felbft. Die Glemente lagen gefeffelt, mit einem fuhnen Ruck an diefer Feffel hat er fie frei gemacht und mit 50 Banden feis ner Odriften hat er die deutsche Freiheit ver= brieft. Die unbegreifliche Thatigfeit ber jungen Preffe, welche einzelne Schriften Luthere bis 13 Mal im Jahre auflegte, war Luthers hauptwaffe. Durch ihn mard die Preffe das Sauptrufizeug des deutschen Geiftes. Mit und nach Luther er= gießt fich wie ein aufgestauter Etrom die beutsche Rede; der humanismus verdrangt die Poeffe, fo daß nur das Bolfelied und das geiftliche Lied, letteres wieder durch Luther, fich behaupten und erheben. Luther mar ber Beld der Nationalität Deutschlands, ber Erager bes beutschen Wefens, ber Atlas unfrer Profa und Literatur. -

In einem Briefe vom 10. Juli 1520 an Spalatin schrieb Luther: "Mir ift ber Burfel geworfen; ich habe verachtet die romische Buth ober Gunst; ich will mit ihnen nicht aus geschnt werden, noch Gemeinschaft has ben in Ewigfeit, sie mogen meine Schriften verdammen oder verbrennen.

Ich werde, wenn ich nur Feuer bes fommen fann, verdammen und offents lich verbrennen bas ganze papftliche Recht, jene Pfute von Reterei, und ein Ende foll haben bie Beobachtung der Demuth, die fich bisher gezeigt, und die bisher fich fruchtlos bewiesen. Die Feinde des Evangeliums follen fich nicht mehr badurch aufblaben." 3mmer fubner mard feine Oppo= fition, und die Musficht auf Berftartung berfelben burch Theilnahme immer großer burch die Dach: richten von der Berbreitung und begierigen Auf: nahme feiner Ochriften, felbft außer Deutschland in der Schweiz, Franfreich, England u. f. w., wie durch bie Bufdriften Gidingens und Sylvestere von Schaumburg, tie ihm Schut von 100 Reicherittern, "die wie Sidingen benten murben," juficherten. "Weil mich jest Schaumburg und Gidingen ficher geftellt - fcbreibt er unterm 17. Juli an Spalatin -- fo muß ich jest der Wuth der Teufel folgen. Die lette wird fein, wenn ich mich felbft gur Laft fein werde. Go ift es ber 2Bille Gottes."

#### III.

# Bermifchtes. Orts: Chronif.

U. F. Roscher in Schlößchen Porschen= dorf, ein beklagenswerthes Opfermensch= licher Leidenschaften.

Langer als 20 Jahre wohl ift Ischopau und seine Parochie so gludlich gewesen, tobtl. Folgen leidenschaftlicher Aufregungen und Aussbrüche in dem Maaße nicht beklagen zu durfen, als es leider ber Fall ist vom Sonntag, den 28sten Juni dieses Jahres. Erwähnter Anton Ferd. Roscher, ein Jungling von 19 Jahren, ist leider ein solches Opfer geworden.

Es waren an diefem Tage die jabrlichen Reftlichkeiten ber Schuljugend von Schlogden Porschendorf auf dem hiefigen rothen Bormerte (ba Schlößchen einen offentlichen Schanfort noch entbehrt), bereits 8 Uhr beendiget und dieselbe in Begleitung ihres Lehrers in ihre Beimath gezogen und vor der Ortefchule feierlich entlaf= fen worden, ale eine anderweite anftandige Gefellichaft des genannten Ortes auf diefem Borwerks = Schanklocale versammelt blieb, oder fich versammelte, um bie anwefende Tangmufit gu benuten. Man vergnugte fich ohne alle Stos rung bis gegen 12 Uhr. Rach biefer Beit aber waren einige Dienftboten vom Ritterguthe Schlofichen und bem Borwerte eingebrungen, Die man, ale nicht baju gehorend, entfernt hatte. Die Rube mar baburch wieder bergeftellt und

man hatte feine Storung weiter gefürchtet, als auf einmal die Diobspoft ertonte, bag ber oben ermahnte Rofcher, Theilnehmer des Tangvergnus gene, auf dem Gehofte des Bormertbefigere vom Tagelohner beffelben, mit Ramen Lange (einem der vorber Gingedrungenen), tief in den Unterleib geftochen worden, und bereite gufam= men gefunten fei. - Leiber beftatigte es fich. 3ft auch, bei unferm bestehenden geheimen Ge= richtsverfahren, eine nabere Untersuchung nicht offentlich bekannt, fo liegt doch fo viel gu Tage, daß der Act ber rachedurstigen Leidenschaft burch Lange wirklich erfolgt, und der ungludliche Rofcher nach 20tagigen unfäglichen Leiden und Schmerzen - den 18ten d. Dl., fruh 4 Uhr, in Folge jenes Stiches ein Opfer des Todes ge= worden ift. -

Bor feinem Begrabnif ift bie gefetliche ge-

naturlich Geheimniß.

Wenn indeß nach erfolgter That anfänglich die Stichwunde auch als todtlich nicht erschienen sein mochte, nun, so ift sie es boch geworden, und es bleibt ein Ereigniß, was jedem nur einigermaßen Gefühlvollen, zugleich mit der bedauerns werthen Familie, aufs tiefste verlet und betrübt.

Dioge eine bergleichen Anzeige lange, ja nie

wiederfehren burfen! -

#### Wom neuen Papfte Flingt's gut.

Mit mahrer Freude hort man aus Rom, tag der neue Papft wirflich ein geifttuchtiger und jugleich rechtlicher Mann fein foll. Die Carbinal = Ctaate = Gecretaire, die unterm alten Gregor fo himmelfchreiend gewirthschaftet, haben bereite ihre Memter niedergelegt; die unbeilfpeien= ben Inquifitionegerichte gegen die fogenannten politifchen Berbrecher find von Pius IX. bereits suspendirt; eine Amnestie ber zahllosen Unglude= I den, mit benen ber gehimmelte himmlifche Ba= ter alle Staatsgefangniffe vollgepfropft, feht in ficherer Ausficht; eine Commiffion über Unlegung und Fortfetung ber Gifenbahnen ift niebergelegt, Die 4000 Scudi fur ben papftlichen Garten find von ihm gestrichen, feinen taglichen Saushalt, beim vorigen Papa auf 40 Scubi berechnet, bat er auf Ginen reducirt, fatt 60 Pferben will er noch 30 gehalten wiffen; man fieht ihn einfach und prunflos unter bem Bolfe, geht ju Suße aus (fast unerhort unter Kirchen=Fürsten!) hat jeden Donnerstag offentliche Audienz 2c., kurz seine Regierung läßt allen Ernstes eine wahre Besserung der zeitherigen elenden Zustände im Kirchenstaate hoffen. Petitionen aus allen Gezgenden laufen ein, um dem neuen Bater das zerqualte Herz der armen Unterthanen auszuzschütten.\*) — Was wird nun aber die Christenzheit außer Landes von ihm zu erwarten haben? Wird er die Fackeln der Zwietracht zu löschen vermögen, die sein Worganger überall angeblasen hat? Wird sein Wille die Klust der Zeitlagen auszusüllen im Stande sein? Die Zukunft wird es lehren. Nicht mit Worten; mit Thaten nur ist das gethan! —

#### Run hort Mles auf!!!

Jest ift ein Brief im Umlauf, ben Jefus Chriftus felber gefchrieben haben foll. Er fommt von Arras ber, ift in Paris gebrudt, und wird von bischöflichen Behorden gut geheißen! Er ift urfprunglich frangofisch, und wird erflart fur die Abschrift eines miraculofen Briefes, fo von einem fiebenjahrigen Rinde gefunden worden am Fuße eines wunderthatigen Crucifixes (!) in ber Stadt Atrecht (Arras) im Lande Artois, zwischen Flandern und der Picardie, gefchrieben mit goldnen Buchftaben von ber eignen Sand unfere Beilantes und Erlofere am Dreifonige= tage 1741. - Die geiftliche Oberbeborde von Arras heißt dies im Sahre 1846 ausbrud: lich mit folgenden Worten gut: "Billigung und Erlaubniß ber Dbern ju Arrad: 2Bir, General= vifar, befcheinigen, gefeben und gelefen gu haben die gegenwartige Abschrift; wir haben nichts barin gefunden, mas nicht febr nutlich fei, und geeig= net, ben Gunber auf ben Weg bes Beile gurnd ju leiten. Gezeichnet: Larocq." Gebruckt ift biefer in hunderttaufend Exemplaren verbreitete guldene Brief Jefu Chrifti in Paris bei Baubouin. (Auch une ift diefer Tage ein folcher, auf die Ausbeutung bes Aberglaubens berechneter Brief ju Geficht gefommen. Er ift gedruckt ju Coln am Rhein bei "Deter Marevius auf dem Ragen=

<sup>\*)</sup> Den neuesten nachrichten gu Folge findet fein guter Wille burch die fromme — Clerifei machtige Bins berniffe. Run wenn Cardinal Lambruschini wieder an die Spige ber Berwaltung tommt, ba ift's mit bem Forts fchritte — aus.

berge Anno 1733," — taß die Jahredzahl vers
falscht ist, ergeben die ganz neu geformten Lets
tern — und giebt sich aus für einen bewährten dristlichen Feuersegen, welcher ist bewährt in Feuersnoth, und ist rechtlich erfunden worden von einem heidnischen Mohrenkonig aus Westsindien.") Tausende von Eremplaren dieses Briesfes sollen in Hamburg eingetroffen sein, um nach Amerika verschieft zu werden. —

Dug man nicht feinen Berftand gu Gulfe

nehmen, um zu begreifen, daß es Leute giebt, die auf den Unverstand ber Menschen los so etwas erfinden und verbreiten, noch mehr aber, baß es bergleichen Glaubige — und viele, viele giebt!!

In diesen Schoof ber Rirche, von wo aus bergleichen fabricirt wird, find bafur auch in Munchen am 12. d. Mt. vier Individuen protes flantischer Confession in der Stiftskirche zum h. Cajetan übergetreten. Mogen es nicht bereuen!!

depairs to the bound that a material place to the

the transfer of the fact of the course parties of the

#### Das bentiche Rirchenthum.

Folgende intereffante fonfessionelle Statistif ftellen wir aus einem neuen geographischen Berte gufammen, gur Beruhigung und Freude fur uns Protestanten. Es giebt in Deutschland Rom. Rath. Protestanten. Griechen. Geftirer. Juben. 21,600,519. 15,629,307. 5,184. 423,140. 241,115. a) in ben großern Staaten : b) in ben mittlern 3,783,405. 67,304. 972,677. 1,676. c) in ben fleinern 17,070. 86,908. 746,245. 5,184. 507,519. Summa: 22,720,104. 20,158,957. Hiervon rom. fath. Italie=) ner u. Glaven zc. in Deft= ab: 7,950,500. 286,000. reich und Preugen, beegl. proteft. Glaven Berbleiben: 14,769,604 19,828,748 Deutsche Rom. Ratholische. Deutsche Protestanten. Alfo: 5,129,144 Protestanten mehr! Heber die Grengen des deutschen Bundes binaus giebt es a) in Ungarn und Siebenburgen 860,846 Rom. Rathol. und 610,722 Protestanten. β) in der Schweig 515,966 = 1,039,000 360,000 y) im Elfaß 50,000 d) in Danemart 228,000 1,426,812 2,237,951 Summa: Sierzup Dbige 14,769,604 = 19,828,748 = 22,136,699 Busammen 16,196,416 Es giebt alfo 5,940,283 Protestanten in Deutschland und ben Rachbarlanden mehr ale rom. Ratholifen. 22,136,699 noch bingu: Rechnet man aber zu obigen In den Oftfeeprovingen . 10,000,000 In Amerifa 5,700,000 In Solland, Belgen, England und Scandinavien 25,000,000 fo fommt eine Bahl von 53,836,699 Protestanten beraus.

Wahrend in bem germanischen Europa der Protestantismus überwiegt, besteht in ten Romanischen Landern das Gegentheil, und der Drientalischen fallen die Slaven zu. — Bor- laufig brauchen wir also gar noch nicht bange zu sein, daß es mit dem Protestantismus auf bie Neige geht, wenn die Romischen auch bie und ba eine Seele wegkapern.

#### Rradmanbel.

Drei Shiben.

Die erfte wirb, bergrößert, gern gemieben, Sie ftoret, ungezähmet, oft ben Frieden. Der Borte hat fie viel, boch Thaten felten, Drum fieht man fie als Schimpfwort gelten.

Beboch vertleinert, wird's ein fuß Berühren, Bu bem Gelegenheit und Liebe führen. Du nimmft ce gern, nur mußt Du Bengen flieben, Denn fonft fieht man bie er fte fich verziehen.

Biel Unheil bringen und die letten Beiden, Ein Stand befonders muß darunter leiden; Bu Land und Waffer, wie an Thor und Thuren, Kann man die Macht der beiden Sylben fpuren.

Das Gange ift ein Uebel, fdwer zn tragen, Und wen es trifft, ber ift wohl zu beklagen. Doch mancher Mann erfleht es fonft im Stillen Für feine Frau, um feiner Rube willen.

Auflösung bes Logogrophs in Rummer 29:

#### Wochentliche Rirchennachrichten. Anfang des Früh : Gottesbienstes um 49 Uhr.

Morgen, ale jum 7. Sonntage p. Trinitatis, preb. fruh Dr. Paftor Burtert, über 1. Petri 2, B. 5-10.

## Anfang des Machmittage: Gottee:

Bum Nachmittags = Gottesbienfte predigt Bert Diaconus Rrebfchmar, über Marc. 8, B. 1-9.

Runftigen Dienstag ift wieber zur gewöhnlischen Zeit Bormittags um 49 Uhr allgemeine Beichte und offentliche Communion. (herr Diaconus Rrehschmar).

Getaufte: Herrn E. L. Plattner's, B.
u. Tuchfabrit., Tocht. — Herrn J. G. Weber's,
B. u. Rattunfabrit., Sohnch. — Herrn A. Gotts
schald's, Rechts: Conful., Sohnch. — Mftr. Christ.
H. Uhlmann's, B. u. Fleischh., Tocht. — Mftr.
K. A. Rubolph's, B. u. Web., Tocht. — Mftr.
K. A. Magiriussens, B. u. Strumpsm., Sohnch.
— Mftr. Chr. F. W. Gothel's, B. u. Strumpsm.,
Tocht. — Mftr. Chr. H. Gothel's, B. u. Web.,
Tocht. — Mftr. K. F. Schonherr's, Haust. u.
Strumpsm. in Wisschdorf, Tocht.

Beerbigte: ' Beren B. E. Rinbermann's, B. u. Apothet., einz. Gohnch., 71 23. (Fig.) -Mftr. R. M. Biebermann's, B. u. Beigb., j. Tocht., 15 T. (Chor.) - Mftr. F. J. Man's, B. u. Beb., eing. Tocht., 13 I. (Chor.) - Mftr. B. F. Dengft's, B. u. Rupferfchm., tobtgeb. Tocht. (Chor.) - Mftr. S. B. Bagner's, B. u. Beb., j. Tocht., 6 M. 2 B. 3 T. (Chor.) — U. F. Rofcher, Fabriffpinner in Schf. Porfchendorf. (-) Chr. F. Rofcher's, Baust. u. Bimmerm. ebendaf, 4ter Cobn, ein Junggef., 19 3. 5 M. 2 D. (Fig.) mit Grabrede. - Deftr. R. F. Saafe's, Ginm. u. Strumpfm. in Schl. Porfchendorf, j. Tocht., 7 2B. (Chor.) - R. I. Rreifel's, Ginn. u. Fabriefp. in Goll. Porfchendorf, j. Cohnd)., 24 23. 5 T. (Chor.)

### General : Berordnung.

(Die Deutsch-Ratholifen betreffend.)

In Betreff ber Doutsch = Ratholiten bat bas Konigliche Ministerium bos Cultus und öffentlichen Unter=

"Im Laufe des vorigen Jahres haben fich auch in hiefigen Landen mehrere romifchetatholische Glaubensgenoffen in der Abficht, eine neue Religionsgesellschaft unter Annahme bes Namens "Doutsche Ratholiten" zu bilden, von ihrer Confession losgesagt, auch einzelne Protestanten fich solchen angeschloffen. Nach forgfältiger und wiederholter Erwägung ber in deren Betreff anzuwendenden Rechtsnormen erachtete Man folgende Gage:

1) nur völlige Gewiffenöfreiheit und die daraus fließenden Rechte, alfo Schutz gegen Glaubenszwang oder Glaubensverfolgung und die Freiheit der Hausandacht, ftehen jedem Landeseinwohner ohne Weiteres zu; 2) zu jeder darüber hinausgehenden außern Religionsübung bedarf es der vorgängigen Genehmigung des

Staates;
3) diese Genehmigung kann nur mit Bustimmung der Stände ertheilt werden;
fowohl bezüglich im allgemeinen deutschen Lirchenstaatsrechte, als in der Verfassungsurkunde für das Königreich Gache fen §. 32 und 56 für zweifellos begründet, weshalb auf die in der Beifuge des Allerhöchsten Decrets vom 14. Sepstember porigen Jahres ausführlich entwickelten Motive (Landtags aufleten v. J. 1845. I. 2. S. 90) zu verweisen iff.

bember vorigen Jahres ansführlich entwickelten Motive (Landtags = Acten v. J. 1845. I. 2. S. 90) zu verweisen ift. Bei der Neuheit diefer Ericheinung befand Man folche zu einer hauptfächlichen Entschließung noch nicht für geeig= net, wohl aber, um größere Unzuträglichkeiten zu vermeiben, eine interimistische Ermächtigung der Stände, zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nothigen Abhülfe, für angemeffen, worüber solchen in der Beilage zu dem abgedachten Allerhöchsten Decrete vom 14, September 1845 geeignete Borschläge eröffnet wurden. Es haben dieselben

bierüber auch, nach in beiben Rammern berfaffungemäßig erfolgter Berathung blefes Begenftanbes, in ber ftanbifden Schrift vom 28. April 1846 (Canbtage: Ritten I. 2. G. 661) unter Billigung bes bisherigen Berfahrens ber Regierung, thre weitere Ertlarung abgegeben, beren Genehmigung im Wefentlichen im Landtagsabichiebe ausgefprochen worben ift.

Biernach fteben ben fraglichen Diffibenten weber corporative Rechte irgend einer Urt, nebft ber baraus folgenben freien öffentlichen Religionbubung gu, noch barf von folden bie, ihnen interimiftifc nachzulaffenbe Religionbubung irgend wie über bie beghalb ausbrudlich bestimmten Grengen ausgebehnt werben.

Dem jufolge wird nun, in Gemagheit der ftanbifden Ermachtigung und Antrage, fo wie fonft ju Musführung

ber gefaßten Beichluffe, anburch Folgendes verorbnet :

1) Die Diffibenten find zwar an Abhaltung ihres Gottesbienftes in bagu geeigneten Localen, fowie an ber Betanntmachung ber Beit boffelben burch Privatangeigen in öffentlichen Blattern nicht gu behindern, die Ginraumung und Benugung von Rirchen anertannter Confessionen biergu bleibt jeboch unterfagt. Ausnahmsweise wird aber bas Minifterium bes Cultus und öffentlichen Unterrichts, ju Heberlaffung evangelifder Rirden fur beren gottesbienftliche Brede, ohne fonflige weitere Attribute eines Privateultus, Erlaubniß ertheilen, jedoch nur

a) in Stadten, wo fich in Folge einer großern Bahl von Diffidenten und fonftiger localer Berhaltniffe bas

Bedürfniß hierzu ergiebt, fowie b) unter folgenden Bedingungen : bag

aa) nicht allein bie Rirchengemeinde, fondern auch die Rircheninspection und mo einzelne Ptivatperfonen Die Batrone der betreffenden Rirden find, diefe felbft vorher eingewilligt haben;

bb) jebe Form eines öffentlichen Gottesbienftes, g. B. Gebrauch von Gloden ze. babei vermieben

werde, and cc) weber die betreffende Rirchengemeinde noch die Rircheninspection, noch die Batrone, was ihnen gu jeber Beit und gwar jedem berfelben für fich allein und ohne burch ben Widerfpruch ber anbern beiden Theile baran behindert ju fein, freifteht, Die ju berartiger Benugung einer Rirche gegebene Erlaubniß ausbrudlich wieder gurudjunchmen, wie benn

dd) jene Erlaubniß auch nur vorbehattlich bes Wiberrufe und fo lange nicht etwa bei bem Culius und ben Lehrvortragen ber Diffidenten fich, die Religion ober ben Staat gefahrbende, Elemente bers

ausstellen, ertheilt werden wird.

2) Der Bollziehung geiftlicher Amtehandlungen, welche mit burgerlichen Birtungen verfnupft fint , baber auch aller und jeber Trauungen, fo wie überhaupt aller, eine vom Staate anertannte Autoritat voraussegender, Funttionen baben fich bie bei ben Diffibenten angestellten Beiftlichen ichlechterbings gu enthalten.

Rur die Bollgiehung von Zaufhandlungen, vorausgefest, daß beibe Eltern ber neuen Glaubensgenoffenfchaft ans geboren, ober bei gemifchten Chen die unter 9. ertheilten Bestimmungen eintreten, wird ihnen unter folgenden Be-

bingungen geftattet :

a) baß bie Zaufe entweder nach einer, bem Minifterio borber anzuzeigenden und bon biefem ju genehmis genben, ober nach ber foldem bereits vorgelegten Formel

"im Ramen bes Baters, bes Cobnes und bes beiligen Geiftes" wirtlich vollzogen wird, b) bie Taufe bemjenigen evangelifchen Pfarrer bes Rirchfpiels, bem die Bubrung ber, ober die Aufficht über

Die Rirchbucher obliegt, von bem Beiftlichen ber Diffibenten angezeigt,

c) diefe Angeige von dem letigebachten Weiftlichen felbft und außerbem von ben Taufzeugen unterfchrieben, fobann aber ber Taufact von bem protestantifden Geiftlichen, ober fonftigen Rirdenbuchführer in feine Rirchenbucher, unter Bemertung bes Glaubens, eingetragen, auch

d) in ber gebachten Ungeige, bag bie Taufe nach bem unter a) ermabnten Formulare erfolgt fei, ausbrude lich bemerft werbe.

3) Un ber Bollgiebung folder geiftlicher Sandlungen rudfichtlich ber Angeborigen ibred Glaubens, welche mit Birtungen für bas öffentliche ober Privatrecht nicht vertnüpft find, alfo namentlich an ber Spendung bes Abents mablo, Ginfegnung biffibentifcher Brautpaare, auf beren Berlangen, außer ber legalen Tranung berfelben burch ben competenten Pfarrer (vergl. 4) und ber Theilnahme an Begrabniffen, find die bei ben Diffibenten fungirenden Geifts lichen nicht zu behindern, fie haben jedoch alle Falle, welche bes Gintrags in öffentliche Bucher und nothigenfalls tunftiger Beglaubigung bedurfen, namentlich baber alle Todesfalle ber Genoffen ihres Bereins bem betreffenden Bfarrer anzuzeigen. Sowohl bei ben borftebend ermahnten Sandlungen als bei ten unter 2. gedachten Taufen, find übrigens alle bestehenden Befrete und Borfdriften, foweit fie nicht bogmatifder, ober liturgifder Datur find, genau au befolgen.

4) Bu Bollgiehung ber, ben Beiftlichen ber Diffibenten, nach 2. nicht geftatteten, Umtshandlungen, fo wie gur Dieberichrift und Beglaubigung aller, beffen nach 2. ober 3. bedürfender, Bortommniffe bei ben Diffibenten fint, in Folge ber bieffallfigen Beigerung ber tatholifden Beiftlichfeit, nur die evangelifdelutherifden Pfarrer, ober fonftige

Beiftliche bes 2Bohnorte ober 2Bohnbegirte ber Diffibenten competent.

5) a) Insbesondere liegt diesen daber auch die pfarramtliche Erörterung, welche nach den Geschen jeder Trauung eines Brautpaars, mithin auch ber Diffidenten, ohne Unterschied, ob beibe Theile oder nur einer berfelben, folden angebort, vorauszugeben bat, fo wie die in Dispenfationsfällen etwa nothige Berichtverftattung ob.

b) Chen fo haben folche allein ben Untrag aller bagu geeigneten Amtshandlungen und Bortommniffe in Die Rirchenbucher zu bewirten, welcher zwar in berfelben Dage, wie bei ben evangelifchen Confessionsverwandten, jedoch entweber in einem befondere bagu angulegenden Buche, ober, ber leichtern Muffindung wegen, minteftene auf befonberen Blattern bes Ortetirchenbuches unter Beobachtung ber Borfdrift 2. c) ju gefcheben bat,

Bollziehung von Amtshandlungen, ober bie Ertheitung von Religionsunterricht, übertragen werben foll, ift ber Kreis- Direktion von bem betreffenden Bereine, bei welchem biefer Geiftliche angestellt werden soll, unter Beifügung ber nothwendigen Zeugnisse über bessen Bildung und frühere Lebensverhältnisse, Anzeige zu erstatten, worauf bieselbe an bas Cultusministerium gutachtlich zu berichten, und bessen Entschließung darüber, ob der Uebertragung der gedachten Bergünstigung auf solchen ein Bedenken nicht entgegensteht, zu erwarten hat. Ausländischen Dissidenten-Geistlichen ift, ohne besondere Erlaubniß, nicht gestattet, auch nur einzelne Gottesbienste abzuhalten. Eine solche Erlaubniß kann in Noth fällen von der Kreis-Direction, außerdem aber, ingleichen, wenn derselbe in einer evangelischen Kirche functioniren will, nur vom Cultministerio ertheilt werden.

2) a) Bu Beitragen für bie Bedürfniffe ber Rirchen und Schulen ihrer bisherigen Confeffion bleiben Die Diffis

benten in ber frubern Dage verpflichtet.

Wegen ber, rudfichtlich ber Beitreibung berjenigen Parochialfteuern, die in ben vom Minifterio bes Gultus und bffentlichen Unterrichts verwalteten tatholifchen Rirchenfond fließen, zu beobachtenden Billigfeiterudfichten, wird an

bie Recepturbehörden bas Geeignete verfügt werden.
b) Bu Entrichtung von Stolgebühren bleiben die Diffidenten dem Pfarrer ihrer bisherigen Confession, insoweit biesem ein verfassungsmäßig begründeter Anspruch darauf zusieht, verpflichtet. Das Ministerium wird jedoch die tartholischen Pfarrer, welche diese nur für Rechnung des vom Ministerio unter 7. gedachten Fonds einnehmen, anweisen taffen, solche damit zu verschonen.

Dagegen haben folche für wirklich geleiftete Amtohandlungen, fowie für die Gintrage in das Rirchenbuch bem nach 4. baju competenten Pfarrer und ben fonftigen Rirchendienern die jeden Orts bergebrachten Gebühren zu entrichten.

S) An einftweiligem Fortgenuffe ber von ihnen bisher ausgeübten burgerlichen und politifchen Rechte find bie Diffidenten nicht zu behindern.

(Shlußfolgt.)

Gewitterwache.

Es wird hiermit ben feit Jahresfrist verpflichteten Burgern die Berbindlichkeit in Erinnerung gebracht und eingescharft, bei jedem Gewitter sich punktlich im Sprifenhause einzufinden, indem gegen diejenigen, die sich fernerhin saumselig hierin bezeigen follten, unnachsichtlich die bestimmte Geldbufe von — 5 ngr. — für jede Bersaumniß in Unwendung gebracht werden wird.

3fcopau, ben 23. Juli 1846.

Wolf, Bgmftr.

1000 Thir. — = — in zwei Posten je zu 500 Thir. — : — : liegen gegen gute hppothekarische Sicherstellung zum Ausleihen bereit bei 36blig, ben 22. Juli 1846. Ubv. Gotel.

## Arbeiter

finden gute Beschäftigung auf der Eisenbahn zwischen Ottendorf und Ebersborf nahe bei Chemnig No. 160. 118. 98. und 90., bei den Schachtmeistern Rirbach, Defwarth, Tamm und Ciemon, besgleichen bei Mitweida No. 280—286. und 306., bei den Schachtmeistern Neumann, Rlempt und Welchior. — Die von den Schachten verdienten tohne im Accord waren in letter Zeit immer hoch und gut, je nach dem Fleiße der Leute.

Much konnen noch gange Schachte Unstellung finden und haben fich beren Schachts meister zuvor schriftlich ober perfonlich auf der Bahn zwischen Oberlichtenau und

Chersborf beim Baufchreiber Schmidt ju melben.

Un Borfchuß erhalt pro Mann à Tag 121 Mgr. ausgezahlt.

Berkauf. Ein Pianoforte in gutem Stande fteht zu verkaufen und ift bas Das bere in ber Wochenbl.-Expedition zu erfragen.



Befauntmachung. Daß ich zwei Gaamen-Rinte guter Rage gefauft, und jur Benugung berjenigen, welche einen Biebftanb halten, aufgeftellt babe, mache ich biermit ergebenft befannt.

Joh. Traug. Möber in No. 592 vorm Chemnigerthor.

Berfauf. 3mei fette Schweine fteben gu vertaufen bei

3. Mug. Magner auf ber langgaffe.

Damaftene Sifch - und Bettbeden in Bolle und Baumwolle ju mog= lichft billigen Preifen empfiehlt

Werd. Bieber.

Tangmufit. Conntag, ben 26. Juli, wird bei mir Sangmufit gehalten, mogu biermit ergebenft einlabet

Grunert auf bem Bergichlog chen.

Montag, ben 27. Juli, Berfammlung bes Gefangvereins - Bormert bei Beren Biller.

Donnerstag, ben 30. Juli, Busammentunft bei Berrn Grunert auf bem Berg=. fcblogden.

318) Schidfale eines Proletariers. Gin Boltsbuch v. G. Gidholz. Leipzig bei Retlam. 174 Mgr.

319) Die viergehn Artifel bes babifchen Minifteriums in Bezug auf Die Deutsch : Ratholifen. Beleuchtet von 3. Ronge. Deuburger in Deffau. 2 Rgr.

320) Brei Bertrage, ben Landstandischen Blattern Utopiens entnommen und bei ben jegigen religibsen Bewegungen bem gefunden Beifte bes beutschen Boltes jur Beachtung und Berftandniß übergeben von Dagen. Gifen: berg bei Schone.

321) Ginige fleine Gaben, in biefer Beit ber religiofen und firchlichen Birrniffe auf bem Mitare ber proteffant. Rirde niebergelegt und bim teutschen Boile gur Bebergigung. Dargeboten v. G. &. Bagen. Gbenbafelbft.

322) Plant, Befdichte bes protestantifden Lehrbegriffe.

3fdopau.

A. Schöne.

Mittlere Getraidepreife.									and the first state of the stat	
Stäbte.		izen. Ngr.	Korn. Thir.   Ngr.		Ge 2hic.	Gerfte. Thir.   Rgr.		afer.   Mgr.	Monats:	Delpreise in Leipzig, vom 15. und 16. Juli.
Chemnig Dobeln Dresben Leipzig Leifnig Rittweiba Penig Iwidau	5 5 4 5 5 9 5	17½ 12½ 27½ 15 25 7½ 17½	4 3 3 3 3 3 6 4	27½ 25 15 22½ 24 25 7½	2 2 2 2 5 2	271 274 15 21 28 31 25	2 1 2 2 1 1 1 3 2	29 20 28½ 26 29 14 5	ben 11. Juli. ben 2. Juli. ben 9. Juli.	Der Centner feines Baigens mehl in Leipzig 6 Thir. 15 Rgr.

Schlacht = Unzeige.

Rarl Gottlob Uhlmann in ber neuen Gaffe Friedrich Wilhelm Rober in ber Bichopense } Schfenfl.

30h. Gottlob uhlmann auf ber Steingaffe | Ruhfleifd, 3ob. Paul Rober por bem Chemn. Thor } Bilhelm Benrich Rober an ber Bach } Ruhfleifd. Der Stadtrath.

Bicopau, ben 23. Juli 1846.

Das Sonntagsbaden bat: Mftr. Reilig an ber Brude und Mftr. Gottl. Writfche in ber neuen Gaffe.

Rebacteur : C. Geißler. - Im Berlag bei M. Schone. - Drud und Papier von M. Engelmann in Marienberg.